



RHÖN-GRABFELD

Zukunft.

# AMTSBLATT

für den Landkreis Rhön-Grabfeld

Herausgegeben vom Landkreis Rhön-Grabfeld

---

Bad Neustadt a. d. Saale, 17.04.2020

Nummer 11

---

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über die häusliche Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19

118



## Allgemeinverfügung

### des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über die häusliche Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Für Personen, die entsprechend der Definition des Robert Koch-Institutes (RKI) vom Gesundheitsamt des Landkreises Rhön-Grabfeld als **Kontaktpersonen der Kategorie I** ermittelt und durch dieses kontaktiert wurden, wird für einen Zeitraum von 14 Tagen, beginnend mit dem Tag des letzten Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19, die Absonderung in häuslicher Quarantäne angeordnet.

Für Personen, die innerhalb dieser 14-tägigen Quarantänezeit Erkrankungssymptome wie Husten, Schnupfen, Fieber, Kurzatmigkeit, Muskel-, Gelenk-, Kopf- oder Halsschmerzen entwickeln, verlängert sich die Quarantäne um weitere bis zu 14 Tage beginnend ab dem 1. Tag des Auftretens der Erkrankungssymptome.

Bei Kontaktpersonen der Kategorie I, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einer Haushaltsgemeinschaft leben, kann die Absonderung im Einzelfall für weitere bis zu 14 Tage nach Beendigung der Quarantäne für den im selben Haushalt lebenden bestätigten COVID-19-Fall erforderlich sein.

Die Aufhebung der Quarantäne kann erst nach Ablauf der sich aus den vorgenannten Kriterien ergebenden Quarantänezeit erfolgen und wenn 48 Stunden vor Ablauf dieser Quarantänezeit Symptombefreiheit besteht. Die Quarantänezeit verlängert sich gegebenenfalls um weitere Tage bis eine Symptombefreiheit von 48 Stunden vor der Entlassung aus der häuslichen Quarantäne sichergestellt ist.

Die Absonderung in häuslicher Quarantäne **endet in jedem Fall erst mit ausdrücklicher mündlicher Aufhebung durch das Gesundheitsamt des Landkreises Rhön-Grabfeld.**

Eine schriftliche Bestätigung über den Zeitraum der Quarantäne zur Vorlage beim Arbeitgeber wird nach dem Ende der Absonderung erteilt.

Sind die festgestellten Kontaktpersonen der Kategorie I minderjährig oder ist für sie ein Betreuer bestellt, so haben die Eltern oder sonst Sorgeberechtigten bzw. der Betreuer für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung zu sorgen.

2. Kontaktpersonen der Kategorie I ist es während der häuslichen Quarantäne untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen

#### ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr  
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr  
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

#### SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58  
BIC: BYLADEM1NES

#### VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58  
BIC: GENODEF1MLV



(der Aufenthalt im Garten, auf der Terrasse oder auf dem Balkon ist gestattet). Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z.B. medizinischer Notfall).

Ferner ist es untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem Haushalt angehören.

Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten und aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

3. Für die Zeit der Absonderung unterliegt die Kontaktperson der Kategorie I der Beobachtung durch das Gesundheitsamt.

Während der Zeit der Absonderung haben Kontaktpersonen der Kategorie I die erforderlichen Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.

Anordnungen des Gesundheitsamtes sind Folge zu leisten.

Ferner besteht die Verpflichtung, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zur Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben. Wird diesen Anordnungen nicht Folge geleistet und dadurch eine Gefährdung der Umgebung hervorgerufen, so kann die Unterbringung in einem Krankenhaus angeordnet werden.

4. Kontaktpersonen der Kategorie I haben ein Tagebuch zu aufgetretenen Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen.

In dem Tagebuch ist das Ergebnis der täglichen Messungen der Körpertemperatur morgens und abends zu dokumentieren.

5. Kontaktpersonen der Kategorie I, die symptomatisch werden, müssen umgehend Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufnehmen.
6. Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, sollen Kontaktpersonen der Kategorie I die anderen Personen vorab ausdrücklich über das mögliche Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus informieren.

Bei einem unumgänglichen Kontakt hat die Kontaktperson der Kategorie I den Mindestabstand von zwei Metern zu wahren

7. Bei Auftreten von behandlungsbedürftigen Symptomen wie Husten, Schnupfen, Fieber, Kurzatmigkeit, Muskel-, Gelenk-, Kopf- oder Halsschmerzen ist der Hausarzt/die Hausärztin telefonisch zu kontaktieren. Dabei haben Kontaktpersonen der Kategorie I den Hausarzt/die Hausärztin auf eine mögliche Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus hinzuweisen.

#### ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr  
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr  
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

#### SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58  
BIC: BYLADEM1NES

#### VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58  
BIC: GENODEF1MLV



Sollte ärztliche Hilfe (z. B. über Inanspruchnahme des ärztlichen Bereitschaftsdienstes oder des Rettungsdienstes) benötigt werden, soll vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person informiert werden, dass es sich um eine Kontaktperson der Kategorie I zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall handelt.

8. Kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in der Restmülltonne zu entsorgen.

Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind.

Die Müllsäcke sind direkt in Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (zum Beispiel Keller).

9. Für dringend benötigte Beschäftigte kritischer Infrastrukturen, insbesondere des Gesundheitssektors (z.B. medizinisches und pflegerisches Personal) können vom Gesundheitsamt des Landkreises Rhön-Grabfeld **auf Antrag des Arbeitgebers** Ausnahmen von den vorstehenden Anordnungen nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten und aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Im Einzelfall kann für den vorgenannten Personenkreis durch das Gesundheitsamt des Landkreises Rhön-Grabfeld eine andere als die sich aus Ziffer 1. ergebende Dauer der Absonderung bestimmt werden.

10. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
11. Rein vorsorglich wird auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. die Strafvorschriften der §§ 74 und 75 IfSG hingewiesen.
12. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

#### ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr  
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr  
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

#### SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58  
BIC: BYLADEM1NES

#### VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58  
BIC: GENODEF1MLV



## Begründung:

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamts Rhön-Grabfeld für Anordnungen nach §§ 28 Abs. 1, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ergibt sich aus § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG.

Zur Sicherstellung einer Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 sind Kontaktpersonen der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) in häuslicher Quarantäne abzusondern.

**Kontaktpersonen der Kategorie I** sind nach Empfehlungen des RKI Personen, die mindestens 15 Minuten face-to-face Kontakt (z. B. im Rahmen eines Gesprächs) oder einen direkten Kontakt zu Sekreten (z. B. beim Küssen, Anhusten, Anniesen) zu einem bestätigten COVID-19-Erkrankungsfall hatten.

Entsprechende Personen werden durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes Rhön-Grabfeld kontaktiert und damit über ihren Status als Kontaktperson der Kategorie I informiert.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I beruhen § 28 Abs. 1 i.V.m. § 30 IfSG.

Die Anordnung der Unterwerfung von Kontaktpersonen der Kategorie I unter Beobachtung beruht auf § 28 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 und 2 IfSG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die insbesondere in den §§ 29 – 31 IfSG genannten notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 IfSG).

Die Quarantänemaßnahmen gegenüber Kontaktpersonen der Kategorie I sind erforderlich, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern.

Es gibt Fälle, in welchen die betroffenen Personen (insbesondere Kinder) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung haben. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Daher ist es zielführend, die Kontakte von Infizierten oder Verdachtspersonen zu anderen Personen weitestgehend zu unterbinden. Diese Maßnahmen entsprechen den Erkenntnissen und Leitlinien des RKI.

### ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr  
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr  
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

### SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58  
BIC: BYLADEM1NES

### VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58  
BIC: GENODEF1MLV



Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der Inkubationszeit bzw. für Erkrankte aus dem maximalen Zeitraum, über welchen Erkrankte Viren ausscheiden und somit noch infektiös sind.

Die getroffene Anordnung steht nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Die angeordneten Maßnahmen sind auch erforderlich, da bisher ergriffene mildere Mittel nicht zu einer Eindämmung geführt haben und andere, gleichsam wirksame mildere Mittel nicht erkennbar sind.

Entsprechend der dargelegten Notwendigkeit, die Infektionswege einzudämmen, der daraus folgenden Absonderungsmaßnahmen und dem Umstand, dass Kontaktpersonen der Kategorie I im Rahmen ihrer Eigenverantwortung zu Maßnahmen verpflichtet werden, ist es erforderlich, dass das Gesundheitsamt die Entwicklung sowohl allgemein als auch individuell verfolgen kann, um bei Bedarf zeitnah erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können.

Dem wird mit der Anordnung der Beobachtung nach § 29 IfSG Rechnung getragen. Diese Maßnahme ist geeignet, den Zweck zu erfüllen und stellt auch das mildeste und die Betroffenen am wenigsten belastende Mittel dar.

Weiter ist es zielführend, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur und Dokumentation in einem Tagebuch.

Als kontaminierte Abfälle gelten Gegenstände, die gegebenenfalls mit Sekret einer Kontaktperson der Kategorie I behaftet sind bzw. sein können (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden).

Die getroffene Anordnung ist auch verhältnismäßig. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Covid-19-Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Kontaktpersonen der Kategorie I kommen, Vektoren für das Virus sein.

Nach herrschender Meinung ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Bei einem Teil der Erkrankten ist mit letalem Ausgang zu rechnen. Die Krankenhäuser im Landkreis Rhön-Grabfeld, im Freistaat Bayern und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten.

Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Dies geht sowohl zu Lasten der an Covid-19-Erkrankten als auch zu Lasten der sonstigen intensiv Behandlungsbedürftigen. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner ist somit ebenso gefährdet wie die öffentliche Gesundheit im Ganzen.

Dem gegenüber steht das eingeschränkte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, welches durch die Verbotsverfügung eingeschränkt wird. Diese nur zeitweise

**ÖFFNUNGSZEITEN**

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr  
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr  
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

**SPARKASSE BAD NEUSTADT**

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58  
BIC: BYLADEM1NES

**VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG**

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58  
BIC: GENODEF1MLV



Einschränkung ist im Vergleich mit einer möglicherweise zum Tode führenden Erkrankung oder einer drohenden massiven Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit hinnehmbar. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit muss daher zurückstehen.

Die aktuelle epidemiologische Situation im Landkreis Rhön-Grabfeld rechtfertigt vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Entwicklung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der damit einhergehenden, in kurzer Zeit zu erwartenden starken Zunahme an Covid-19-Erkrankungen die Anordnungen gegenüber Kontaktpersonen der Kategorie I.

Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Die Einhaltung der Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung kann mittels Verwaltungszwang durchgesetzt werden.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. die Strafvorschriften der §§ 74 und 75 IfSG wird hingewiesen.

**ÖFFNUNGSZEITEN**

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr  
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr  
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

**SPARKASSE BAD NEUSTADT**

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58  
BIC: BYLADEM1NES

**VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG**

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58  
BIC: GENODEF1MLV



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Neustadt a.d. Saale, 17.04.2020

Habermann  
Landrat

**ÖFFNUNGSZEITEN**

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr  
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr  
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

**SPARKASSE BAD NEUSTADT**

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58  
BIC: BYLADEM1NES

**VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG**

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58  
BIC: GENODEF1MLV





Hinweise:

Es sind zudem stets folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Kontakte zu anderen Personen sind zu vermeiden oder bei unumgänglichen Kontakten soweit wie möglich zu minimieren. Jedenfalls sollte ein Mindestabstand von zwei Metern nicht unterschritten werden und der Kontakt sollte zeitlich auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.
- Zu anderen Haushaltsmitgliedern ist eine zeitliche und räumliche Trennung einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich Kontaktpersonen der Kategorie I in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Bei gemeinsamer Nutzung - insbesondere von Badezimmer, WC und Küche - durch Kontaktpersonen der Kategorie I und andere Haushaltsmitglieder sind Kontaktflächen nach der Nutzung durch Kontaktpersonen der Kategorie I gründlich zu reinigen.
- Beim Husten und Niesen ist Abstand zu anderen einzuhalten und die Kontaktperson der Kategorie I hat sich abzuwenden; die Armbeuge ist vor Mund und Nase zu halten oder ein Taschentuch zu benutzen, das anschließend sofort zu entsorgen ist.
- Sowohl Kontaktpersonen der Kategorie I als auch Haushaltsmitglieder haben ihre Hände regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife zu waschen.
- Haushaltsmitglieder sollen sich mit ihren Händen nicht in das Gesicht fassen, also das Berühren von Augen, Nase und Mund grundsätzlich vermeiden.

\*\*\*\*\*

Thomas Habermann  
Landrat

**ÖFFNUNGSZEITEN**

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr  
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr  
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

**SPARKASSE BAD NEUSTADT**

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58  
BIC: BYLADEM1NES

**VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG**

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58  
BIC: GENODEF1MLV